



BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD -  
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Neusiedl am See, am 10.10.2025  
Sachb.: Gabriele Friedl  
Tel.: +43 57 600-4264  
Fax: +43 57 600-4296  
E-Mail: [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)

**Zahl: 2023-002.897-1/14**

**OE: BHND-UA**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Domus Religiosa, Erzabtei Pannonhalma, Zeiselhof, KG Deutsch Jahrndorf, 15  
Feldbrunnen in der KG Deutsch Jahrndorf**

## **Kundmachung**

Das DOMUS RELIGIOSA Superiorat der ungarischen Benediktiner der Erzabtei Pannonhalma in Österreich, vertreten durch die Dax Wutzlhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH, Wiener Straße 8 a, 7400 Oberwart, hat um Wiederverleihung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 14.08.2012, Zl. ND-09-06-2112-44-2012, erteilten Wasserbenutzungsrechtes für die Wasserentnahme aus 15 Feldbrunnen in der KG Deutsch Jahrndorf zum Zweck der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in der KG Deutsch Jahrndorf angesucht.

Hierüber findet von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gemäß §§ 10 Abs. 2, 11 - 14, 21, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 40 - 44 AVG eine mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, dem 29. Oktober 2025**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **beim Gemeindeamt in 2423  
Deutsch Jahrndorf um 09.00 Uhr** statt.

Verhandlungsleiterin: Gabriele Friedl

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, Zimmer Nr. 21 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach

Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten haben sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG)

Ergeht an:

- 1) Dax Wutzelhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH, Wienerstraße 8 a, 7400 Oberwart
- 2) Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, HR Bau- und Umwelttechnik, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 3) Gemeinde Deutsch Jahrndorf, Obere Hauptstraße 12, 2423 Deutsch Jahrndorf
- 4) DOMUS RELIGIOSA Superiorat der ungarischen Benediktiner der Erzabtei Pannonhalma, Zeiselhof 3, 2423 Deutsch Jahrndorf
- 5) Direktion für Wasserwesen, Eszak-dunántüli Vizügyi Igazgatóság, Arpad ut 28-32, 9021 Győr, Ungarn
- 6) Wassergenossenschaft für die Feldberegnung in Deutsch Jahrndorf, z. H. Herrn Obmann Gerhard Schmid, Obere Hauptstraße 69 a, 2424 Zurndorf
- 7) Bewässerungsgenossenschaft für die Feldberegnung in Pama, Urbarialgasse 7, 2422 Pama
- 8) Amt der Burgenländischen Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

ad 3) mit dem Ersuchen, die Kundmachungen (3-fach) an der do. Amtstafel und an zwei weitere geeigneten Stellen (Gasthaus, Kaufhaus, 2. Amtstafel etc.) anzuschlagen. Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen sind bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.

ad 2) mit der Einladung, Frau Magdalena Haider, MSc, als wasserfachliche Amtssachverständige zu entsenden.

ad 8) mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Gabriele Friedl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See  
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail [bh.neusiedl@bgld.gv.at](mailto:bh.neusiedl@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>